

Satzung des Schulvereins „Schulverein der Schule Neubergerweg e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein der Schule Neubergerweg e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Er will insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien sollen durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Schule Neubergerweg.
2. Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Sponsoring
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Die Mitgliedschaft für ein Jahr wird durch Zahlung des Jahresbeitrages erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt:

- wenn das Kind des Mitgliedes die Schule verlässt, weitere Kinder des Mitgliedes diese Schule nicht besuchen
- bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages
- durch Ausschluss:

wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

2) Mit dem Tage, an dem die Mitgliedschaft beendet ist, erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am Jahresanfang im Voraus zu entrichten.

§ 7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt gem. § 26 BGB der Vorstand, der sich aus mindestens 3, aber maximal 5 Vorstandsmitgliedern zusammensetzt, wobei neben mindestens drei Vorsitzenden immer ein Rechnungsführer zu bestellen ist. Die Aufteilung ist wie folgt:

- 1. Vorsitzenden
- 2. – 4. Vorsitzenden
- Rechnungsführer

(2) Ein Mitglied des Vorstandes muss aus dem Bereich der Schulleitung oder dem erweiterten Leitungsbereich (Ganztagskoordination/Abteilungsleitung) gewählt werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.

(5) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Es ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied des Vorstandes vertreten.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das Geschäftsjahr vom Schulverein beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindesten ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
 - den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
 - den Bericht des Rechnungsführers
 - den Bericht der KassenprüferSie erteilt Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt:
 - den Vorstand
 - zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfenGewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
6. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen.

Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.
2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 13 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Hamburg, den 30.01.2020